

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 2. Teil, 13.10.1904

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Vierte Sitzung (zweiter Teil).

Oldenburg, den 13. Oktober 1904, nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Excellenz, Minister Kuhstrat II, Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Oberbaurat Böhlk, Oberregierungsrat Boedecker, Oberregierungsrat Eisenbahndirektor Graepel, Oberregierungsrat Scheer, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes, Oberregierungsrat Wöbs, Regierungsassessor Mücke.

Um 4 Uhr eröffnet der **Präsident** die Sitzung wieder. Es wird in der Tagesordnung fortgefahren.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. **Tanzen**, betr. Organisation der politischen Gemeinden als Schulverbände.

Der Ausschuss beantragt:  
Annahme des Antrages.

Der **Präsident** erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Hollmann**: Er wolle sich auf den schriftlichen Bericht beziehen und bitte den Landtag, den einstimmigen Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Tanzen**: Der Grund, weshalb er sich erlaubt habe, die vorliegenden Anträge zu stellen, sei nicht allein der Wunsch, das Schulgesetz in den beiden angegebenen Richtungen geändert zu sehen, sondern auf die Ausarbeitung eines ganz neuen Schulgesetzes hinzuwirken. Das ergäbe sich auch ohne weiteres daraus, daß eine Aenderung im Sinne der beiden Anträge eine Umarbeitung des ganzen Schulgesetzes zur Voraussetzung habe. Im letzten halben Jahrhundert habe unser Vaterland eine gute kulturelle Entwicklung aufzuweisen, wie sie früher in einem halben Jahrtausend kaum größer gewesen sei. Es sei naturgemäß, daß die Gesetzgebung dem Rechnung tragen müsse, wenn das Volk der Kulturfortschritte, die gemacht würden, teilhaftig

werden solle, wenn das Land nicht zurückbleiben solle gegenüber Nachbarländern. Das sei auch auf manchen Gebieten geschehen; es seien Gesetze umgestaltet und erweitert worden, es seien neue Gesetze erlassen auf Verwaltungsgebieten, die bis dahin der gesetzlichen Regelung entbehrt hätten. Aber auf einem Gebiete sei man noch auf einem Standpunkt, den man schon vor 50 Jahren eingenommen habe, und zwar auf dem Gebiete des Schulwesens. Das Schulgesetz sei von dem Jahre 1855 und habe, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, die die Verhältnisse der Lehrer beträfen, kaum Aenderungen erfahren. Und doch hänge die Gestaltung der Zukunft unseres Volkes wesentlich ab von der Entwicklung der Volksschule und von dem, was sie biete und leiste. Die Volksschule sei die Hauptgrundlage unserer Kultur und Gesittung. Eine weise Staatsregierung werde deshalb stets darauf bedacht sein müssen, in Bezug auf die Schulgesetzgebung nichts zu versäumen. So glaube er, daß es eine hohe und dankbare, vielleicht die höchste Aufgabe sei, die unsere Staatsregierung sich stellen könne, die Schulgesetzgebung in neue, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Bahnen zu leiten, eine Aufgabe allerdings, deren volle Würdigung bis zu einem gewissen Grade der Zukunft vorbehalten bleiben werde, die aber dann um so sicherer den Dank des Landes sich erwerben werde. Früher habe unsere oldenburgische Volksschule an der Spitze der deutschen Volksschulen marschiert; es sei zu hoffen, daß eine solche Zeit noch einmal wiederkehren möge. Es freue ihn, daß die vorliegenden Anträge einstimmige Annahme im Ausschusse gefunden hätten. Das sei für ihn einmal ein Zeichen, daß eine Materie angeschnitten sei, die der Neuregelung bedürfe. — Das sei aber auch ein Beweis, daß die Fragen der Gesetzgebung, die unseren kleinen Landtag



beschäftigten, mit größerem Erfolge zu einem guten Ende zu führen seien, wenn sie ohne Betonung politischer Gegensätze rein sachlich beraten würden, als umgekehrt. Gerade Anträge auf dem Gebiete des Schulwesens böten wie wenig andere die Gefahr, an der Klippe grundsätzlicher Anschauungen zu scheitern. Daß das nicht geschehen sei, sei ein Beweis für das hohe Maß von Sachlichkeit, mit welcher der Ausschuß sie beraten habe. Das freue ihn besonders, das gereiche dem Landtage zur Ehre, und deshalb habe er geglaubt, das hier hervorheben zu dürfen.

Wenn er kurz auf den Antrag, der zur Verhandlung stehe, eingehen dürfe, so möchte er sich zunächst auf das Staatsgrundgesetz beziehen, welches im Artikel 86 sage: „Die Volksschulen sind Gemeindegemeinschaften.“ Das sei also die Grundlage für unser gesamtes Volksschulwesen; es sei eine schöne Grundlage, die aber augenblicklich nur dem Scheine nach vorhanden sei. Deshalb wolle man die Schulen zu wirklichen Gemeindegemeinschaften machen, die lokale Verwaltung den Gemeinden übertragen. Dadurch werde die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Schulverbände vergrößert. Wenn man sich vergegenwärtige, daß die verschiedenen Teile der Gemeinde mit verschiedenen Schulumlagen beschwert seien, so müsse man das als einen höchst unerwünschten Zustand bezeichnen. Das zweite würde sein, daß eine wesentliche Entlastung der staatlichen Schulverwaltung eintreten würde. Er dürfe mit ein paar Worten darauf eingehen. Heute werde die lokale Schulverwaltung durch das Amt besorgt. Es ginge durchweg ein voller Monat darüber hin, bis das Amt bei den verschiedenen Schulen herumgekommen sei, um die Voranschläge aufzustellen, meistens einfache Voranschläge, die jedenfalls nicht annähernd so umfangreich und kompliziert seien wie die Gemeindevoranschläge. Solle eine Wahl zur Schulvertretung stattfinden, so werde das Amt in Bewegung gesetzt, während alle übrigen, z. B. viel wichtigeren Wahlen vom Gemeindevorstande geleitet würden.

Alles dies könne ohne Schwierigkeit in der Gemeinde selbst besorgt werden, und könnten dadurch die Ämter entlastet werden. Er möchte auch auf die große Bureauarbeit hinweisen, die z. B. weggelassen könne, wenn die Gemeinden als Schulverbände organisiert würden. Er erinnere in dieser Beziehung nur an die Unzahl von Forensal-Verteilungsplänen für die Schulachten.

So würde eine Entlastung der Ämter in hohem Grade eintreten, ohne daß die Gemeinden wesentlich mehr belastet würden. Es würde eine Reform in derselben Richtung sein, wie sie auch die Staatsregierung anstrebe, eine Verbilligung und Vereinfachung der Staatsverwaltung sein. Es würde weiter eine Vereinfachung der Rechnungsführung die Folge sein. Während jetzt jede Schulacht ihre Rechnung für sich habe, würde sich das künftighin in der Gemeinde vereinigen lassen. — Alles in allem würde durch die beantragte Neuregelung eine leistungsfähigere Schule sich ergeben, die gleichzeitig eine Verbilligung der Staatsverwaltung und keine Erhöhung der Kosten der lokalen Schulverwaltung zur Folge haben werde. Schwierigkeiten fänden sich hier allerdings wie bei jeder Neuregelung. Sie seien aber nicht unüberwindlich. In erster Linie komme hier die finanzielle Ausgleichung zwischen den einzelnen Schulachten in Betracht. Jedoch

wolle er sich darüber nicht äußern, das müsse einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Auf diese Ausführungen wolle er sich zunächst beschränken.

**Abg. Schulz:** Im großen ganzen sei er mit der Begründung des Antrages seitens des Abg. Tanzen sehr wohl einverstanden. An und für sich sei er aber im Gegensatz zu ihm zunächst der Ansicht, daß bei derartig wichtigen Fragen, wie der vorliegenden, es sich nicht vermeiden lasse, den politischen Standpunkt, den man einnehme, zum Ausdruck zu bringen. Andererseits müsse er erklären, daß, wenn man auch im allgemeinen mit der Begründung des Abg. Tanzen zufrieden sein könne, seine Freunde und er doch nicht für den Antrag stimmen könnten, weil in ihm der konfessionelle Charakter der Schule betont sei. Sie seien als Sozialdemokraten für die konfessionslose Schule und würden eventl. später einen entsprechenden Antrag zu Art. 87 des Schulgesetzes einbringen. Für heute würden sie sich begnügen, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrag Tanzen zu stellen, welcher laute:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, den Entwurf eines neuen Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vorzulegen, nach welchem die politischen Gemeinden als Schulverbände organisiert werden.

Sie seien der Meinung, daß die Schule sehr hohe, schöne und edle Aufgaben zu vollbringen habe; sie solle die Jugend für die kommende Generation zu tüchtigen, intelligenten, nützlichen, brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen. Das sei ohne Zweifel eine sehr schöne Aufgabe, aber es sei auch eine rein weltliche Frage. In Konsequenz dessen seien sie auch für die Weltlichkeit der Schule. Sie wollten darauf hinweisen, daß in einer Reihe von Kulturstaaten, wie England, die Schweiz, Vereinigten Staaten von Nordamerika heute die konfessionelle Frage bereits gelöst sei; dort bestehe kein Zwang des religiösen Unterrichts. So hätten z. B. Frankreich und die Niederlande den Religionsunterricht im Lehrplan überhaupt ausgeschlossen. Andererseits möchte er den Landtag darauf aufmerksam machen, daß gerade jetzt in Preußen die bürgerlich-liberale Richtung im löblichen Gegensatz zu früher gegen die Festlegung der Konfessionsschule inszeniert habe, und der Kampf in dieser Frage sehr heftig entbrannt sei, z. B. in Elberfeld. Er wüusche, daß das Beispiel des großen Bruders auch hier in Oldenburg Nachahmung finde. Sie seien gegen die Konfessionsschule, er erlaube sich, den Verbesserungsantrag zu überreichen.

Der **Präsident** verließ darauf den ihm überreichten Antrag Schulz und stellt ihn, da er genügend unterstützt ist, zur Beratung.

**Abg. Burlage:** Er sei mit dem Abg. Tanzen darüber einverstanden, daß die Volksschule die Hauptgrundlage der Kulturentwicklung unseres Volkes sei. Man sage, daß der preussische Schulmeister die bekannte Schlacht im österreichischen Feldzuge gewonnen habe. Er sei daher für eine tüchtigste Hebung der Volksschule, wolle aber aus seiner Meinung kein Hehl machen, daß sie an den Grundlagen der Schule, wie sie im Staatsgrundgesetz festgelegt seien, nicht gerüttelt wissen wollten. Er hoffe auch nicht, daß der Abg. Tanzen andere Absichten habe (Mein!). Er freue

sich außerordentlich, feststellen zu können, daß der Zuruf des Abg. Tanzen seine Erwartung bestätige.

Er stehe aber, wie das von vornherein nicht zweifelhaft sein könne, auf einem gerade entgegengesetzten Standpunkt, wie die Sozialdemokraten. Er glaube nicht, daß die Zustände in Frankreich und Amerika uns zum Muster dienen sollten; insbesondere könnten die Zustände in Amerika auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung mit den Leistungen unserer Schulen nicht in Vergleich gesetzt werden. Sie wollten vor allen Dingen an den Grundlagen nicht gerüttelt sehen; wenn dagegen Verbesserungen eintreten sollten, so seien sie die letzten, die dies hindern wollten. Aber es müßten erst Einzelheiten vorgestellt werden, dies habe auch der Abg. Tanzen in seinen Anträgen getan; Redner würde es aber als offener angesehen haben, wenn Tanzen gesagt hätte, er wolle das ganze Schulgesetz geändert sehen. Das sei die Absicht von Tanzen, gehe aber aus den Anträgen nicht mit Deutlichkeit hervor. Redner habe die Anträge nicht so verstanden, daß ein ganz neues Schulgesetz erlassen werden solle, sondern nur gewisse Änderungen in Richtung der beiden gestellten Anträge beabsichtigt seien. Jedoch sei das Nebensache; hier handele es sich nur um die beiden Anträge, zunächst um den Antrag, der zur Debatte stehe. Darnach solle sich die jetzige Schulacht zur politischen Gemeinde erweitern. Dieses Ziel sei seines Erachtens auch durch den Ausschufantrag nicht soweit geklärt worden, daß man heute sagen könne, man wolle diese Reform. Aber auch für das Gegenteil könne man sich noch nicht entschließen. Man müsse sagen, daß die Frage noch näher geprüft werden müsse. Er werde einen Antrag dahin stellen, daß der Antrag Tanzen der Staatsregierung zur Prüfung übergeben werden solle. Er glaube auch nicht, daß der Ausschuf sich über die Art und Weise der Durchführung der beantragten Änderung klar geworden sei. Es seien in der Tat noch wesentliche Punkte vorhanden, die noch nicht geklärt seien.

Er halte es für erforderlich, daß auch dem Pfarrer ein Platz im Schulvorstande erhalten bleibe. Ein anderer Punkt sei nach einer anderen Seite hin hier sehr wichtig. Es sei bekannt, daß die verschiedenen Schulachten sich in einer ganz verschiedenen Vermögenslage befänden; die eine habe Aktiva, die andere habe Schulden; die eine besitze ein neues schuldenfreies Schulgebäude, die andere habe auf dem Schulgrundstück noch nicht abgetragene Hypotheken ruhen. Er würde es für verfehlt halten, wenn man hier mit rauher Hand eingreifen wolle. Die Regelung werde deshalb auf besonders große Schwierigkeiten stoßen, weil ja die bisherigen Schulgemeinden zu existieren aufhören sollten. Drittens habe die Zeit gelehrt, daß es nicht angehe, die Gemeindegrenzen sich mit den Schulachtsgrenzen decken zu lassen. Es gebe ja allerdings solche Gemeinden, wo letzteres der Fall sei. Es gebe aber auch Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstreckten. Ein Beispiel biete die evangelische Schulacht Wulfenau, die sich über die politischen Gemeinden Effen und Dinklage erstrecke. Das lokale Bedürfnis habe dahin geführt, daß es zweckmäßig sei, hier die Schulachtsgrenzen über die Gemeinde hinaus auszuweiten. Er sehe nicht ein, warum man diese Zweckmäßigkeitseinrichtung zerstören solle. Es seien im allgemeinen nur kleine Mißstände gerügt; wolle man deshalb

das gesamte Schulgesetz erneuern, so hieße das „Mit Kanonen nach einem Spazier gehen.“

Dies seien nur einige Punkte, sie zeigten aber, daß die geplante Änderung nicht so einfach durchzuführen sei, daß sie vielmehr einer eingehenden Prüfung bedürfe. Er stelle daher den erwähnten Antrag und gestatte sich, ihn zu überreichen.

Der **Präsident** verliest den Antrag und stellt ihn, da er genügend unterstützt ist, zur Beratung. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Abg. **Grape**: Er müsse sich gegen beide Anträge, die hier eingebracht seien, wenden. Der erste Antrag gründe sich auf die Ansicht, daß der Ausschuf sich in seinem Antrage auf die Konfessionsschule habe festlegen wollen. Der Ausschuf habe aber in dieser Richtung zwar Erwägungen angestellt, aber keine Stellung genommen. Die Hauptsache sei dem Ausschuffe die hier beabsichtigte Reform. Die von Schulz angeschnittene Frage habe jedoch den Antrag zu Boden drücken müssen, sie sei daher offen gelassen, auch schon aus dem Grunde, weil das Staatsgrundgesetz die Konfessionsschule vorschreibe, zu einer Änderung dieser Bestimmung also der übereinstimmende Beschluß zweier Landtage erforderlich sei!

Sie hätten nur den bestehenden Zustand respektiert, er halte das auch für den gegenwärtigen Augenblick für völlig ausreichend.

Wenn der Abg. Burlage auf die einzelnen Schwierigkeiten der Durchführung der geplanten Änderung eingegangen sei, so seien dieselben auch schon im Ausschuf zur Sprache gekommen. Wie sie im einzelnen zu beseitigen seien, werde sich jedoch erst später ergeben. Was zunächst die finanzielle Schwierigkeit anlange, so habe auch sie den Ausschuf beschäftigt. Er wisse, daß ihre Beseitigung nicht leicht sei, aber wo ein Wille sei, da finde sich auch ein Weg. Es gebe allerdings Schulachten, insbesondere im Jefferlande, die sich über mehrere Gemeinden erstreckten, wenn er sich nicht irre, kesse dies auch für die Schulachten Bredehorn und Heinesfelde zu. Aber das seien Kleinigkeiten, die nicht allzuschwer zu beseitigen seien. Der Antrag Burlage auf Ueberweisung des Ausschufantrages zur Prüfung gehe ihm nicht weit genug. Das Resultat der Reform werde sich ja später zeigen. Wer ernstlich eine Besserung beabsichtige, müsse die beiden Ausschufanträge annehmen. Auch der Ausschuf habe ja bereits die Anträge der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen können, sei aber nach eingehender Prüfung zu seinem Ergebnis gelangt.

Abg. **Feigel**: Der Antrag Tanzen sei mit großer Einmütigkeit aus dem Schoße des Ausschusses hervorgegangen. Dieser habe den Antrag einer eingehenden Prüfung unterzogen, und das Für und Wider eingehend beraten. Ihn und wohl auch viele andere habe der Antrag Tanzen schon deshalb sehr sympathisch berührt, als durch ihn die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß die Schulen Gemeindegemeinden sein sollten, mehr zur Geltung gelange. Oder könne man jetzt im Lande Oldenburg im vollen Umfange von der Schule als einer Gemeindegemeinde reden,

wenn diejenigen Männer, denen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger die Verwaltung der Gemeindeinteressen übertragen sei, gerade bei dem wichtigsten Institute der Gemeinde, der Volksschule, von jeder Mitwirkung ausgeschlossen seien? Man behauptete, daß die Gemeindevorsteher jetzt schon Arbeit genug hätten, namentlich auch vom Staate mit Arbeit überhäuft würden. Gewiß sei dieses wahr, und er habe es oft genug am eigenen Leibe erfahren, daß der Staat die Vorsteher der Gemeinden [mit Arbeiten behellige, die sich in den Rahmen der Gemeindeverwaltung nicht hineinzwingen ließen; dennoch müsse er für sich und im Namen vieler Gemeindevorsteher erklären, daß sie mit größtem Vergnügen ihre Arbeitskraft in den Dienst einer Institution stellen würden, durch deren Blühen das Gemeinwohl in hervorragender Weise bedingt sei.

Große Erfolge würden durch die Aenderung gezeitigt, allerdings seien auch gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, die der Abg. Burlage zum Teil aufgezählt habe. Er stimme dem voll und ganz bei, daß die ganze Sache noch nicht geklärt sei, er nehme aber insofern einen anderen Standpunkt ein als Burlage, als er erkläre: „Die in dem Antrage Tangen geplanten, uns sympathischen Reformen wollen wir annehmen“; im übrigen würde die Zeit lehren, ob und in welcher Weise sich die entgegenstehenden Bedenken überwinden lassen.

Der Abg. Grape habe gesagt, daß der Ausschuß sich auf die Konfessionschule nicht habe festlegen wollen; gerade umgekehrt denke er darüber. Für ihn sei die Konfessionschule eine *Conditio sine qua non*, und nur der Umstand, daß Tangen dieselbe in seinem Antrage berücksichtigt habe, habe diesen für ihn annehmbar gemacht.

Der Abg. Schulz sei ein Anhänger der konfessionslosen Schule. Die Schule solle tüchtige und brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft heranbilden. Ganz gewiß! Die Schule solle aber noch mehr; sie solle auch religiöse Menschen schaffen, Menschen, die ihr ewiges Ziel nicht aus dem Auge verlören, und das sei doch tausendmal wichtiger. Das aber werde am besten durch die Konfessionschule erreicht.

Auf diesem Gebiete sei indessen mit den Herren von der Sozialdemokratie nicht zu rechten; sie ständen sich hier gegenüber wie zwei feindliche Elemente. Er bitte, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Schulte**: Es sei von dem Antragsteller hervorgehoben worden, daß das Schulgesetz bereits 1855 entstanden sei. Es habe sonach annähernd 50 Jahre bestanden, man sei also im allgemeinen mit ihm zufrieden gewesen. Wenn jetzt eine Aenderung eintreten solle, so werde das ganz sicher eine große Aufregung zur Folge haben. Die eine Schulacht werde Nachteil, die andere Vorteil von der Reform haben. Die Folgen des Antrages seien noch gar nicht zu übersehen. Stellenweise würden sich die Aenderungen überhaupt kaum durchführen lassen; insbesondere würden in denjenigen Gegenden, in denen eine konfessionelle Minderheit sei, mehrere Gemeinden zu einer Schulacht verbunden bleiben müssen. — Es solle den Gemeinden größerer Einfluß auf die Schulen gewährt werden, denn die Schule sei eine Gemeindevorstellung. Dies sei in dem Schulgesetz in der Bezeichnung „Schulgemeinde“ zum Ausdruck gelangt.

**Berichte.** XXIX. Landtag.

Aber eine solche Zusammenlegung von Schulachten zu einer Schulgemeinde verursache auch große Kosten. Wenn ein Schuljurat die sämtlichen Schulen regelmäßig revidieren solle, so werde er dieses Amt nicht mehr als Ehrenamt ansehen könne, er müsse vielmehr eine Vergütung dafür beziehen. Es sei auch nicht angängig, dem Gemeinderat alle Arbeit aufzubürden. Auch seine Aufgabe sei ein Ehrenamt nur zu nennen, solange, wie jetzt, ein kleiner Teil der Arbeit ihm überlassen werde. Er glaube daher an eine Ersparnis in der Verwaltung nicht.

Er halte im übrigen die Sache für noch nicht genügend geklärt; es sei daher erst zu prüfen, ob es überhaupt angängig sei, die „Schulen zu einem Verbände zusammenschmieden“.

Abg. **Schulz**: Es sei richtig, daß in Fragen, wie der vorliegenden, seine Freunde und er sich mit den Herren Burlage und Feigel niemals verstehen würden; hier seien zwei Gegensätze vorhanden, die unüberbrückbar seien. Andererseits wolle er kurz auf die Ausführungen des Abg. Grape erwidern. Er habe nur sagen wollen, daß die Stellungnahme des Ausschusses vermuten lasse, daß er sich für die konfessionelle Schule entschlossen habe. Sie könnten aber nicht für den Antrag stimmen, weil sie die Errichtung der konfessionslosen Schule anstrebten. Der Ausschuß hätte diese Frage völlig offen lassen können, dann hätten sie auch für den Antrag eintreten können. Aber auch aus einem anderen Grunde seien sie gegen den Antrag. Sie sagten sich, daß in Gemeinden mit Schulen verschiedener Konfession für jede Konfession eine besondere Schulgemeinde gebildet werden müsse. Das würde aber für kleine Gemeinden insofern sehr nachteilig sein, als durch Schulen mit nicht genügender Klassenzahl sehr leicht das Lehrziel nicht erreicht würde.

Abg. **Burlage**: Wenn der Abg. Schulz gesagt habe, er könne sich mit Redner nicht verständigen, so wolle er das nicht bestreiten. Er hoffe aber, daß er sich auch mit der Mehrheit des Landtags nicht verständigen werde. Er halte es nicht für richtig, wenn Grape gesagt habe, man müsse für den Antrag stimmen, man dürfe nicht für eine Ueberweisung zur Prüfung sein, weil dann die Staatsregierung nicht gebunden sei. Auch nach Annahme des Ausschußantrages sei die Staatsregierung zu nichts verpflichtet; er brauche nur auf die Erklärung des Herrn Ministers hinzuweisen. Er sage das übrigens nicht, um zu überzeugen, sondern um ihren Standpunkt zu wahren.

Abg. **Grape**: Es sei Sitte, daß man sich nicht mit einer Ueberweisung von Anträgen zur Prüfung begnüge. Das bedeute immer nur ein sanftes Begräbnis, und davor möchte er den Antrag bewahren. Feigel habe erklärt, der Ausschuß habe sich für die Konfessionschule ausgesprochen. Das sei nicht richtig, da der Ausschuß über diese Frage keine Entscheidung getroffen habe. Er habe diese Frage offen gelassen; es habe in dieser Hinsicht zwar eine Beratung stattgefunden, sei aber kein Beschluß gefaßt worden. Die Ausführungen des Abg. Schulz, daß das Lehrziel durch die Nichteinführung der konfessionslosen Schule beeinträchtigt werde, seien ihm nicht verständlich. Es möchten ja Fälle denkbar sein, in denen die konfessionelle Schule ihren Aufgaben in einzelnen Fällen nicht gerecht werden könne; das komme aber bei uns praktisch nicht in Frage.



In den größeren Ortschaften könne jede Konfession ihre Schule „hübsch ausbauen“. Man könne das der Schule gesteckte Lehrziel auch so erreichen.

Abg. **Schulte**: Auch im Ausschusse sei häufiger die Frage gestreift worden, ob in der Gemeinde eine besondere Schulvertretung zu bilden sei oder nicht. Es sei aber diese Frage offen gelassen, bis ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Minister **Rubstrat II**: Zu den Einzelheiten des Antrages könne er auch heute, wie schon im Ausschusse, etwas weiteres nicht erklären, als daß die einzelnen Punkte von der Regierung erst genau geprüft werden sollten, und soweit dann ein Einverständnis mit dem Ausschusse herrsche, eine dementsprechende Vorlage gemacht werden solle. Die Schwierigkeiten, die die beantragte Maßregel biete, seien doch viel erheblicher, als sie heute dargestellt seien. Man brauche nur einen Blick zu werfen auf die Verhandlungen des Landtages von 1895/1896, in denen ausgeführt sei, daß der Ausgleich zwischen den einzelnen Schulachten auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen werde. Der Landtag habe damals diese Schwierigkeit der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Schulachten für unüberwindlich gehalten und sei daher vor einer Regelung des hier fraglichen Gegenstandes zurückgeschreckt.

Gegen das Verlangen nach einem ganz neuen Schulgesetze müsse er sich wenden; zunächst aus einem sachlichen Grunde. Bei Vorlegung eines solchen Gesetzes würden sich so viele und so wesentliche Streitpunkte ergeben, daß man sie nicht ohne Not herbeiführen solle. Allerdings bestche das Schulgesetz schon seit 1855, aber das könne er als einen Mangel nicht ansehen. Man habe sich bisher immer, wenn eine Aenderung des Gesetzes erforderlich gewesen sei, auch im Jahre 1897, wo es sich um eine große Neuregelung gehandelt habe, mit Novellen beholfen. Er glaube, daß die Staatsregierung auf die Vorlegung eines neuen Schulgesetzes auch jetzt nicht eingehen könne, sondern sich auf Novellen beschränken müsse.

Er komme dann zu dem persönlichen Grunde, der ihm den jetzigen Zeitpunkt für ein Verlangen nach einem neuen Schulgesetze nicht geeignet erscheinen lasse, und den er nicht unterlassen könne hier darzulegen. Der Abg. **Tanzen** habe erklärt, daß es eine hohe und dankbare Aufgabe der Staatsregierung sei, die Schulgesetzgebung in neue Bahnen zu leiten; er sei derselben Meinung. Dazu bedürfe aber der verantwortliche Minister nicht nur des gewöhnlichen Pflichtgefühls, wie es jeder Beamte besitzen müsse, dazu bedürfe er des höchsten Maßes von Arbeitsfreudigkeit und auch des Ehrgeizes, für das Land etwas zu schaffen. Dieser Ehrgeiz fehle ihm aber vollständig. Sein Streben bewege sich jetzt nur noch in einer Richtung, die jedem Ehrgeiz gerade entgegengesetzt sei, unbeschadet der Treue und tiefen Dankbarkeit gegen seinen Landesherrn, dessen Vertrauen zu ihm keinen Augenblick ins Wanken geraten sei, und der den Schmutz, den die Presse in Massen aufgetürmt habe, immer für das angesehen habe, was er sei, und als was er sich auch in der Gerichtsverhandlung alsbald erweisen werde, zur bitteren Enttäuschung aller, die den Schmutz mit Behagen serviert hätten und sich hätten servieren lassen.

Aus diesem persönlichen Grunde sage er, man möge doch die Reformen, die alle geplant seien, abwarten. Die

Verwaltungsgerichtsbarkeit solle eingeführt werden, und, wie man nachher noch hören werde, beabsichtige die Staatsregierung, dem Landtag auch eine Aenderung des Gehaltsregulativs vorzulegen. Was hierbei herauskommen werde, sei ja noch garnicht abzusehen. Man möge daher doch das Verlangen nach einem Schulgesetze noch 2 bis 3 Jahre zurückstellen, dann sei die Bahn dafür vielleicht frei.

Abg. **Koch**: Er glaube nicht, daß ein neues Schulgesetz zu entbehren sei.

**Tanzen** habe in seinen Anträgen 2 Punkte hervorgehoben, es gebe aber noch eine ganze Reihe von Fragen, die es als notwendig erscheinen ließen, daß ein neues Schulgesetz vorgelegt werde. Ob dies vor der Einführung des Verwaltungsgerichtes, oder vor der Regelung der Verhältnisse in Cutin zu geschehen habe, sei eine Frage der Zweckmäßigkeit; aber daß das Bedürfnis bestehe, sei außer Zweifel. Bei einer Vereinigung des Fürstentums Lübeck mit dem Herzogtum sei ja schon aus diesem Grunde ein neues Schulgesetz erforderlich.

Wenn er jetzt zu dem Antrage zurückkehre, so sei für ihn der Gedanke, daß die Gemeinde zur Trägerin der Schule gemacht werden solle, ungeheuer sympathisch. Je kleiner die Verbände seien, desto weniger leistungsfähig seien sie, desto schwerer sei es auch, eine intelligente Schulvertretung zu schaffen. Die Intelligenz in der Schulvertretung müsse aber gestärkt werden, damit die Einwirkung des Oberschulkollegiums auf die Schulverwaltung nicht mehr in so großem Umfange erforderlich sei, wie bisher. Eine Selbstverwaltung der Schulen sei zwar vorgesehen, aber tatsächlich nicht vorhanden. In großen Fragen entscheide immer das Oberschulkollegium, das beziehe sich auch nicht nur auf Verwaltungs-, sondern auch auf technische Fragen, hier sogar auf Fragen des Schulbaues. Er glaube, daß in diesen Verhältnissen eine Aenderung eintreten werde, wenn ein leistungsfähigerer Verband geschaffen werde, schon deswegen, weil dann die Schulachten, die aus der Staatskrippe genährt würden, seltener werden würden. — Er halte es aber auch für sehr wichtig, daß der Gemeindevorsteher Sitz und Stimme im Schulvorstande habe. In den wichtigen Fragen des Schulwesens müsse der Gemeindevorstand mitraten und -taten. Wenn derselbe überlastet sei, solle jede vom Staate ihm aufgebürdete Arbeit ihm lieber genommen werden, als diese eminent wichtige kommunale Aufgabe. — Es sei dann auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus einem Ausgleich unter den Schulachten entstehen würden; er könne dieselben nicht für unüberwindlich ansehen. Wenn die Vereinigung zweier Landesteile, wie Lübeck und Oldenburg, die eine absolut ungleichartige Verfassung und ganz verschiedene Einkünfte hätten, als möglich anerkannt sei, dann müsse auch die Zusammenlegung zweier Schulachten ins Werk gesetzt werden können, da in ihnen nur verschiedenes Kapitalvermögen vorhanden sei. — Der Abg. **Schulte** habe dann noch gemeint, die dem Schuljuraten zu gewährende Vergütung werde steigen, die Verwaltung werde kostspieliger werden. Er sei im Gegenteil der Ansicht, daß die Tätigkeit der mehreren Schuljuraten, die jetzt vonnöten seien, sehr viel größere Kosten verursache, als diejenige eines Schuljuraten, der nach Einführung der geplanten Aenderung genüge. Heutzutage sei das Hebungsg-

werk außerordentlich kompliziert, zumal in vielen Fällen eine Verteilung des Einkommens zwischen den beteiligten Schulächten herbeigeführt werden müsse. Das Bestehen derartig kleiner Verbände habe aber auch eine ungerechte Verteilung der Lasten sowohl wie der Einkünfte zur Folge. Die Lasten verteilten sich über die ganze Gemeinde, dagegen besonders hohe Einkünfte, wie z. B. aus einer Fabrik, kämen nur der betreffenden Schulacht zu gute. — Ein Wort wolle er noch dem Abg. Schulz erwidern. Er persönlich habe oft Gelegenheit genommen, zu erklären, daß er ein Anhänger der Simultanschule sei, aber die konfessionelle Frage müsse hier ganz aus dem Spiele bleiben. Es habe bei der Linken immer das Bestreben geherrscht, ein Schulunterhaltungsgesetz zu erwirken, ohne dabei die schulpolitischen Fragen aufzurollen. Eben dasselbe bezwecke der Antrag Tanzen. Zu einer Aenderung des konfessionellen Charakters der Schule sei eine staatsgrundgesetzliche Regelung erforderlich, das sei aber zur Zeit nicht möglich. Wenn die Linke in die Bestrebungen des Landtages einen Keil treibe, so sei das nicht zum Vorteil der guten, auch von ihr vertretenen Sache.

Abg. **Hug**: Sie hätten nicht die Absicht, in die geplanten Reformen einen Keil zu treiben. Aber wenn man sich auf den gegenwärtigen Zustand, den sie beseitigen wollten, versteifen wolle, so könne man nicht verlangen, daß sie dem ruhig zuschauen sollten. — Wenn der Herr Minister etwas Persönliches mit der Frage der Schulgesetzreform verbunden habe, so werde auch den Abgeordneten gestattet sein, darauf zu erwidern, um so mehr, als er gesagt habe, die Presse habe Schmutz serviert und sich servieren lassen. Redner gestehe zu, daß der Minister kein Mensch von Fleisch und Blut sein müsse, wenn er alle ihm gemachten Vorwürfe ruhig hinnehmen wolle. Aber den der Presse gemachten Vorwurf müsse er auf das Entschiedenste zurückweisen. Auch die Presse habe ihre Ehre; nicht allein der Minister habe Temperament, dieses nähmen auch andere Leute für sich in Anspruch. Sie seien der Ansicht, daß der Minister zu den ihm gemachten Vorwürfen viel zu lange geschwiegen habe. Es sei daher die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit der Presse gewesen, hier nach Möglichkeit Klarheit zu schaffen. Er nehme für sich in Anspruch, daß er zu jeder Zeit diese heikle Sache mit der nötigen Würde und Vorsicht zur Sprache gebracht hätte.

Minister **Ruhstrat II**: Ohne auf diese Sache näher einzugehen, könne er keine genauere Antwort erteilen. Er sehe ja, daß der Abg. Hug über die Sachlage absolut nicht, er sage, absolut nicht, orientiert sei. Es haben nichts vorgelegen, nachdem er vor Gericht und im Landtage jene Erklärung abgegeben habe, als lediglich die Behauptung eines einzigen Zungen, der von einem Bremer Anwalt, dem Rechtsbeistand des „Residenzboten“, vernommen sei, und dessen Aussagen von einem Schandblatt wiedergegeben seien. Es sei deshalb eine Frechheit gewesen, zu fragen „Was ist Wahrheit;“ gerade als ob man seinen Worten weniger Glauben schenken dürfe, als den Aussagen jenes Zungen, die dann von einem 24jährigen Bengel, der bis dahin bei einer Versicherungsgesellschaft tätig gewesen sei und sich dann hier auf einen Redaktionsstuhl gesetzt habe, ohne jede eigene Kenntnis der Verhältnisse verarbeitet worden seien.

Sich gegen solche Angriffe zu verteidigen sei ihm garnicht in den Sinn gekommen. Wie aber die Aussage eines Kellners aussehe, wenn sie von einem Bremer Rechtsanwalt aufgenommen sei, und wie, wenn sie vor einem Bremer Richter gemacht sei, das werde der Abg. Hug erleben.

Abg. **Gerdes**: Dem Antrage Tanzen stehe er mit großer Sympathie gegenüber. Er könne aber die Folgen der geplanten Reform nicht übersehen. Gerade im Teverlande gebe es Schulächten die zu verschiedenen Gemeinden gehörten. Durch die Reform werde dem Uebelstande zwar in etwas abgeholfen sein, aber nicht gar viel, denn eine ungleiche Besteuerung in Hinsicht der Schullasten, der verschiedenen Gemeinden zu einander bleibe doch bestehen. Die Schulachtsgrenzen könnten auch schwerlich anders gezogen werden, als wie sie jetzt wären, es sei daher nicht überall durchführbar, daß die Schulachtsgrenzen sich mit den Gemeindegrenzen deckten.

Wenn ein neues Schulgesetz ausgearbeitet werden solle, so müßten vorher die einzelnen Aenderungen klar vorgezeichnet sein. Er hätte lieber gesehen, wenn dieser Antrag der Regierung zur Prüfung übergeben werde, wolle aber damit nicht sagen, daß das ein anständiges Begräbnis des Antrages sein solle. Im Gegenteil solle die Regierung den Antrag einer Prüfung unterziehen und demnächst dem Landtag eine entsprechende Vorlage machen. Wenn die Gemeinden dem Gesetze nach als Trägerinnen der Fortbildungsschulen auftreten müßten, und diese Einrichtung sich bewährt habe, so seien doch die Fortbildungsschulen in der hier fraglichen Richtung mit den allgemeinen Volksschulen nicht zu vergleichen. Er sehe auch das für einen genügenden Grund zur Einführung der Reform nicht an, daß es in Eutin so sei. Aus allen diesen Gründen könne er sich zur Zeit nicht entschließen, dem Antrage in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Abg. **Quatmann**: Als er diese Anträge gelesen habe, habe er sich gesagt, er könne nicht ohne Weiteres für sie eintreten. Man nenne die gleichmäßige Tragung der Schullasten durch die politische Gemeinde vorteilhaft. Aber gerade dasjenige, was der Staat gebe, sei am gleichmäßigsten und gerechtesten verteilt. Wenn auch die politische Gemeinde fortan die Lasten tragen solle, so bleibe doch eine Ungleichmäßigkeit zwischen den Gemeinden bestehen. Er sehe auch nicht ein, wie die Reform praktisch durchgeführt werden solle. Ohne weiteres könne er für den Auschußantrag nicht sein und stimme für die Ueberweisung desselben zur Prüfung.

Abg. **Schulz**: Er wolle kurz dem Herrn Kollegen Koch erwidern. Er verstehe gar nicht, daß Koch habe sagen können, daß die äußerste Linke einen Keil in die Reformpläne treiben wolle; er müsse sich entschieden dagegen verwahren. Er leugne allerdings gar nicht, daß, wenn er im Ausschuß gefessen hätte, er für den Wegfall des letzten Satzes des Auschußantrages plädiert haben würde. Da aber seine Meinung nicht zum Ausdruck gekommen sei, so habe er hier seinen Standpunkt vertreten müssen, weil sie Anhänger der konfessionslosen Schule seien.

Abg. **Koch**: Er habe dem Abg. Schulz gegenüber betont, daß er dadurch, daß er den Minderheitsantrag ge-

stellt habe, auch den Ausschußantrag leicht habe in Gefahr bringen können. Man falle, wenn man zwei Schritte zugleich machen wolle. Er könne nochmals seine Ansicht zusammenfassen dahin, daß ein Bedürfnis nach einem neuen Schulgesetze bestehe. Er würde sich sehr freuen, wenn der Herr Minister seine Spannkraft dazu recht bald wieder gewinnen würde.

**Abg. Tanzen:** Es seien von verschiedenen Seiten die Schwierigkeiten der Reform hervorgehoben worden. Er habe von vornherein erklärt, daß diese Schwierigkeiten vorlägen hier, wie bei einer jeden Neuregelung; es sei aber keiner Schwierigkeit Erwähnung getan, die nicht auch schon im Ausschuß erörtert worden wäre und von deren Ueberwindlichkeit sich dieser nicht überzeugt hätte. Wenn der Herr Minister gesagt habe, daß der Landtag den Antrag bereits einmal abgelehnt habe, so habe, wie er glaube, damals die Sache doch wesentlich anders gelegen. Von einer eingehenden Prüfung, wie sie jetzt durch den Ausschuß stattgefunden habe, sei damals nicht die Rede gewesen.

Wenn dann der Herr Minister eine persönliche Angelegenheit berührt habe, so bedauere er, daß seine (des Ministers) Schaffensfreudigkeit und sein Ehrgeiz gelitten habe. Redner glaube aber nicht, daß das ein Anlaß für den Landtag sein könne, um mit dem Verlangen nach notwendigen Reformen zu warten. Im übrigen habe er geglaubt, daß die Regierung und speziell der Herr Kultusminister die Einbringung von Anträgen wie die vorliegenden als ein Vertrauensvotum auffassen würde.

**Abg. Tappenbeck:** Er stehe vollständig auf dem Boden des Antrages Tanzen. Er betrachte es als einen großen Mangel, daß wir so kleine Schulverbände hätten. Dadurch werde die Leistungsfähigkeit der Schulen beeinträchtigt, im übrigen werde in übermäßiger Weise die Kraft des großen Ganzen zu Schulzwecken in Anspruch genommen. Er glaube, daß hier auf dem Wege des Antrages Tanzen eine Besserung angebahnt werden könne. Er verkenne zwar nicht die entgegenstehenden Schwierigkeiten, halte sie aber auch nicht für unüberwindlich.

**Abg. Feldhus:** Zur Sache selbst wolle er nichts sagen. Er stehe voll und ganz auf dem Boden des Antrages Tanzen. Erst dem nächsten ordentlichen Landtage solle ein Entwurf vorgelegt werden, das bedeute also in 4 Jahren. Auch die Herren, die für eine Ueberweisung des Antrages zur Prüfung seien, müsse diese Zeit für eine Prüfung lang genug sein.

Wenn das Staatsgrundgesetz die Bestimmung enthalte, die Schulen seien Gemeindeanstalten, so sehe er dieselbe in keiner Weise erfüllt. Die Gemeindevorsteher hätten sonst zwar überall mitzuarbeiten, auf dem Gebiete des Schulwesens aber seien sie kalt gestellt. Der älteste Gemeindebeamte, also der Pastor oder der Gemeindevorsteher, könne zwar den Amtshauptmann in Verhinderungsfällen vertreten; der Gemeindevorsteher werde aber nur dann einmal mit dieser Vertretung beauftragt, wenn der Amtshauptmann dem Pastor nicht „grün sei“. Das jetzige Schulgesetz gleiche einem Hause mit einem ziemlich neuen Schlüssel. Den guten Schlüssel wollten sie behalten, alles übrige aber neu

bauen. Die Herren aus dem Süden wollten anscheinend die Konfessionsschule beibehalten.

Diese Frage wolle er nicht weiter erörtern, lege auch kein großes Gewicht darauf.

**Abg. Burlage:** Er wolle keine größere Rede halten, sondern nur dem Abg. Feldhus erwidern: Wenn die politische Gemeinde in der Schulgemeinde nichts zu sagen habe, so sei das selbstverständlich; die Schulgemeinde sei eine Gemeinde für sich. Von einer Gleichheit in der Lastentragung könne nicht die Rede sein, auch wenn die politische Gemeinde Schulgemeinde werde. Die politischen Gemeinden seien ja von ganz verschiedener Leistungsfähigkeit. Er wolle nicht leugnen, daß zwar manches zu bessern sei, aber die Grundlagen des Schulgesetzes müßten durchaus fest erhalten bleiben. Im einzelnen sei zu prüfen; bei der ersten Prüfung, mit der sie jetzt beschäftigt seien, stießen sie gleich auf jene außerordentlichen Schwierigkeiten. Man rede häufig von großzügiger Politik; das sei aber nur ein Schlagwort, weiter nichts. Der große Gedanke sei aus dem Detail heraus zu entwickeln, oder müsse, wenn man von oben anfangen wolle, an möglichst zahlreichen Einzelheiten seine Probe bestehen.

Tanzen habe erklärt, der Ausschuß wolle dem Herrn Kultusminister ein Vertrauensvotum erteilen. Er sage, auch sie wollten ihm ihr Vertrauen bekunden, wenn sie ihm den Antrag zur Prüfung überwiesen. Das übrige wolle er nicht berühren, man solle die Gerichtsverhandlung abwarten; da werde es schon tagen.

**Abg. Schröder:** Seit langen Jahren experimentiere nicht nur der Landtag, sondern auch das Staatsministerium mit dem Schulgesetz herum. Doch sei das Gesetz durch die Novellen nicht klarer geworden; es seien zwar einige Härten beseitigt, andere aber wieder eingeführt. Eine einheitliche Reorganisation des Schulgesetzes sei im höchsten Grade wünschenswert. Der Antrag gestatte noch eine Zeit von 4 Jahren, damit habe der Abg. Feldhus völlig Recht; denn es heiße „dem nächsten ordentlichen Landtag solle ein Entwurf vorgelegt werden.“ Unrichtig sei es, wenn der Minister unter dem Eindruck stehe, daß schon nach einem Jahre ein Schulgesetzentwurf vorgelegt werden solle.

Es sei hervorgehoben worden, daß das Schulgesetz einen konfessionellen Charakter tragen müsse; er stimme dem entschieden bei; er sei kein Anhänger der Simultanschule, viel weniger noch der konfessionslosen Schule. — Andererseits sei er der Ansicht, daß die Bestimmung „die Ausgaben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten“, endlich zur Wahrheit werden müsse. Wenn man heute das Gesetz lese, frage man: Warum hat man nicht Gemeindefschulen, sondern Schulgemeinden errichtet. Er meine, daß die Gemeinde eine Trägerin der Schule werden solle; mehr wolle auch der Antrag Tanzen nicht. Aber dem Antrag habe das Wort „in der Regel“ eingeschoben werden müssen. Es werde, wenn demnächst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in diesem eine Abweichung von der Regel gestattet sein müssen. Kleinere Gemeinden müßten zu einer Schulgemeinde zusammengelegt werden können. — Er unterschätze die großen Schwierigkeiten der Reform keineswegs, er halte sie für reichlich so groß, als diejenigen der Herbeiführung

einer Finanzgemeinschaft zwischen Lübeck und Oldenburg. Hier greife die Gesetzgebung ein, dort heiße es verhandeln, Verträge schließen, da Privatinteressen auf dem Spiele ständen. Das lasse sich nicht im ersten Anlaufe erledigen, das Gesetz könne aber die Wege ebnen. Schon jetzt seien einige selbst ländliche Gemeinden dazu übergegangen, sich als Schulgemeinde zu konstituieren; er verweise sie auf Großenmeer, wo zwei Schulgemeinden, I und II, beständen. Er bitte sie, in diesem Sinne für den Antrag Tanzen einzutreten. Die von Burlage beantragte Ueberweisung zur Prüfung sei ihm etwas zu schwach. Er nehme an, daß bei einer Annahme des Ausschußantrages die Staatsregierung in die Prüfung der Frage eintreten werde und dem Landtag im Landtagsabschied eine klare Antwort werde erteilen können.

Abg. **Gerdes**: Der Abg. Schröder habe soeben gesagt, es liege im Sinne des Antrages, daß die Worte „in der Regel“ eingeschoben würden. Wenn wirklich diese Worte dazwischen ständen, würde er keinen Anstand genommen haben, für den Antrag zu stimmen. Bei einer Prüfung werde sich jedoch vielleicht ergeben, daß nicht dieses gut sei, sondern daß es wahrscheinlich noch etwas besseres gebe. Der Abg. Tanzen habe gesagt, er wolle der Regierung mit der Stellung des Antrages Vertrauen entgegenbringen. Er wolle aber nicht, daß es so aufgefaßt werde, als ob diejenigen, die gegen den Antrag stimmten, dem Herrn Minister ein Mißtrauensvotum aussprechen wollten.

Abg. **Hug** (zum 3. Male mit Genehmigung des Landtages): Er wolle noch kurz dem Herrn Minister erwidern. Er wolle aussprechen, daß er seiner Zeit der Erklärung des Ministers voll und ganz Glauben geschenkt habe. Er glaube, daß auch der Schreiber des Artikels „Was ist Wahrheit“ den Worten des Ministers vertraut habe. Es komme aber nicht darauf an, was sie, sondern was das Volk geglaubt habe. Wenn fort und fort jener Vorwurf gegen **Ruhstrat II** erhoben sei, so sei es Pflicht der Presse gewesen, darauf hinzuweisen. Hätte er damals die Leute verklagt, so hätte er jetzt nicht gegen die Redakteure vorzugehen brauchen.

Minister **Ruhstrat II**: Das edle Triumvirat „Residenzboten, Nationalzeitung, Norddeutsches Volksblatt“ seien doch bessere Gegner als zwei Kellner!

Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, wird die Beratung geschlossen. Der **Präsident** erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Hollmann**: Er bitte, die Verbesserungsanträge abzulehnen, sich auf den Boden des Antrages Tanzen zu stellen und den Ausschußantrag anzunehmen, und beantrage Feststellung des Stimmenverhältnisses.

**Präsident**: Er mache von seinem Rechte Gebrauch, seine Abstimmung zu begründen. Er werde für den Antrag Tanzen stimmen, erkläre aber, da sich der Antrag dahin verstehen lasse, daß er der Errichtung von Konfessionsschulen günstig erscheine, daß er Anhänger der Simultanschule sei und es bleiben werde. Er stimme aber für den Antrag, weil er nicht annehme, daß er sich dadurch als einen Anhänger der Konfessionsschule bekenne.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses mit samt der beiden Verbesserungsanträge geschritten.

Der **Präsident** stellt fest, daß bei einer Annahme des Verbesserungsantrages Schulz, über den zuerst abgestimmt werden solle, der Antrag Burlage und der Antrag des Ausschusses falle. Bei einer Annahme des Antrages Burlage nach der Ablehnung des Antrages Schulz falle der Antrag des Ausschusses.

Abg. **Seitmann** zur Abstimmung: Er beantrage Feststellung des Stimmenverhältnisses bezüglich sämtlicher Anträge.

Der Antrag Schulz wird gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Antrag Burlage desgleichen. Der Antrag des Ausschusses wird mit 26 gegen 11 Stimmen angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, worin die Staatsregierung ersucht wird, dem nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf eines neuen Schulgesetzes vorzulegen, nach welchem den einzelnen Schulverbänden die Befugnis erteilt wird,

1. das Lehrziel ihrer Volksschulen zu erweitern,
2. für solche erweiterte Volksschulen Schulgeld zu erheben.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag annehmen.

Die beiden Anträge 1 und 2 werden vom Präsidenten mit Einverständnis des Antragstellers zur Beratung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Grape**: Er möchte zunächst auf den schriftlichen Bericht verweisen und sich ganz kurz fassen. Nach der ausführlichen Debatte über den ersten Antrag Tanzen hoffe er, daß diese Angelegenheit nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen werde. Der Gemeinde wolle man ein Recht geben, ihre Schule auszubauen, ohne ihr auch die entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Es sei eingewandt worden, dies Recht gewähre ihnen schon das Schulgesetz, aber mit Unrecht. Das Staatsgrundgesetz kenne allerdings eine erweiterte Volksschule, das Schulgesetz erkenne nur eine Mittelschule an. Wenn der zur Verhandlung stehende Antrag 1 angenommen werde, habe die betr. Gemeinde für die Mehrkosten einer Erweiterung der Schule aufzukommen.

Abg. **Schulz**: Es möge ihm die kurze Erklärung gestattet sein, daß seine Freunde und er für die Anträge Tanzen stimmen würden, obwohl er ihnen längst nicht weit genug gehe. Nach wie vor sähen sie als Grundlage der Volksbildung die Einheitschule mit Anschluß an die höheren Schulen an. Sie seien andererseits der Ansicht, daß die Volksschule nur dann auf ein höheres Niveau gehoben werden könne, wenn ihr Besuch allgemeiner Zwang sei. Den Antrag Tanzen betrachteten sie als eine Abschlagszahlung in dieser Richtung.

Abg. **Taphorn**: Er stehe auf dem Standpunkt, daß es Pflicht der Eltern sei, darauf hinzuwirken, ihren Kindern eine gute Schulbildung zu geben. Denn ohne eine tüchtige Geistesbildung werde es kaum möglich sein, in der heutigen Welt sein Fortkommen zu finden. Ihm komme

es nur darauf an, auf welchem Wege dieses Ziel am besten zu erreichen sei. Der Antrag Tanzen sei von großer Tragweite; ob seine Ideen in der beantragten Weise durchgeführt werden könnten, sei für ihn eine wichtige Frage. In erster Linie sollten doch die Landgemeinden der Wohlthaten der verbesserten Schulen teilhaftig werden. Aber wenn man das Ziel der Volksschule zu hoch schraube und zu hohe Anforderungen an den Gemeinderat stellen wolle, so werde man wenig erreichen, da er die erforderlichen Mittel nicht bewilligen werde. Er wisse aus Erfahrung, wie schwer es sei, für höhere Schulen etwas „herauszuschlagen“. — Im ganzen Münsterlande, z. B. in Essen, Lönningen, Lohne, Damme und Dinlage hätten sie die sog. Rektoratschulen zur Zufriedenheit der Bevölkerung. Einzelne Schulen seien mit Zuschüssen der Gemeinden gegründet; in den Gemeinden dagegen, die nichts hätten bewilligen wollen, habe man zu sog. Garantiescheinen gegriffen, die gezeichnet seien, entsprechend der Vermögenslage der Zeichner. Hiernach sei das ev. sich herausstellende Defizit gedeckt worden. Eine derartige Opferwilligkeit finde sich allerdings auf dem Lande nicht so leicht; die finanziellen Verhältnisse spielten eben auf dem Lande eine große Rolle. Solche Rektoratschulen könnten auch jetzt ohne eine Annahme des Antrages Tanzen an allen größeren Orten gegründet werden.

Aber was wolle denn Tanzen mit seinem Antrage erreichen? Er erstrebe die Errichtung von Parallelklassen mit fremdsprachlichem Unterricht; das sei aber eine heikle Sache. Die Kinder würden bereits im neunten Lebensjahre getrennt; von da ab würde es eine erste und zweite Klasse geben. Das müsse wohl berücksichtigt, könne unter keinen Umständen zugegeben werden. — Es ständen uns augenblicklich auch Lehrer, die das Mittelschulexamen gemacht hätten, garnicht oder doch nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, die Anstellung von Akademikern sei hinwieder zu teuer. Wer solle denn auch Leiter der erweiterten Schule sein, da ein akademisch gebildeter Lehrer einem Seminaristen sich nicht unterordnen werde und umgekehrt. Er möchte für eine Prüfung des Antrages stimmen, und werde auch einen dahingehenden Antrag einreichen. Es sei doch jedenfalls richtiger, daß die Regierung diese hochwichtige Angelegenheit mal erst gründlich prüfe, bevor der Landtag den Antrag des Ausschusses annehme.

Der **Präsident** verliest darauf den ihm schriftlich überreichten Verbesserungsantrag Taphorn:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Staatsregierung zur Prüfung überweisen, und stelle denselben mit zur Beratung.

Abg. **Gerdes**: Diesen selbständigen Antrag Tanzen begrüße er mit Freuden; er möchte nur wünschen, daß an vielen Orten auf dem Lande von der ihnen darin gewährten Befugnis später Gebrauch gemacht würde. Wer wisse, mit welchen Schwierigkeiten die Privatschulen zu kämpfen hätten, deren Schülerzahl herabsinke und deren Lehrer sehr oft wechselten, müsse wünschen, daß diesem Antrag mit möglichst großer Majorität zugestimmt werde.

Abg. **Schröder**: Die Ausführungen Taphorns hätten ihn überrascht. Er sei Anhänger der schulgeldfreien

Volksschule; „man habe sie und werde sie auch wohl nicht loswerden“. Taphorn sehe nun in dem Antrage Tanzen einen Angriff auf die gegenwärtig bestehende Volksschule, insofern er eine Trennung der Kinder innerhalb derselben Schule veranlassen könne. Aber gesetzt den Fall, daß ein Schulverband einen Ausbau seiner Schule im Sinne der Anträge Tanzen beschließen werde, so sei damit gesagt, daß sämtliche Kinder, für welche Schulgeld gezahlt werde, zu demselben Lehrziele gefördert werden sollten. Nicht eine Trennung der Kinder finde statt, sondern eine erweiterte Ausbildung aller Kinder, die dem Verbands angehörten. Der Antrag 2 enthalte eine Neuerung, die manchen zunächst abschrecken könne; aber es liege darin eine Verurteilung, daß der wenig Bemittelte wenig, der Wohlhabendere mehr zu den Schullasten beitragen solle. Es werde allerdings mit dem Prinzip „schulgeldfreie Schulen“ gebrochen. Eine Ueberlastung der Interessenten könne aber vermieden werden, da gegebenenfalls ein Maximalsatz festgesetzt werden könne.

Er habe nicht verstanden, warum Taphorn auch diese Anträge nur geprüft wissen wolle. Er glaube vielmehr, daß sich die Anträge ebensogut zur definitiven Beschlußfassung eigneten, wie der zuerst verhandelte Antrag Tanzen.

Abg. **Burlage**: Es sei richtig, daß dieser Antrag in Bezug auf die Frage, ob eine Prüfung stattfinden solle oder nicht, ganz ähnlich liege, wie der andere Antrag Tanzen. Er sage aber von seinem Standpunkt, dieser Antrag eigne sich ebensogut zu einer Prüfung, wie jener. Es scheine ihm, als ob die Tragweite des Antrages noch nicht klar gestellt sei. Der Abg. Schröder verstehe den Antrag dahin, daß alle Kinder an dem gehobenen Unterricht teilnehmen sollten, Abg. Taphorn habe dagegen angenommen, der Antrag Tanzen sei so zu verstehen, daß Parallelklassen mit verschiedenem Unterricht gebildet werden sollten; so habe Redner den Antrag auch aufgefaßt. Es würden die Kinder zum Teil an dem Unterricht teilnehmen, zum anderen Teile nicht; dann komme man aber auf Parallelklassen; er sehe keinen anderen Weg. Dieser Antrag werde nach seiner Auffassung die Volksschule nicht verbessern, sondern verschlechtern. Er stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß wir eine verschiedene Bildung der Kinder beibehalten müßten, die Anschauung der Sozialdemokratie, daß das Ideal der Schule eine Einheitschule sei, halte er nicht für durchführbar. Aber wenn man die Volksschule erhalten wolle, die den Kindern gleichmäßig eine gewisse Bildung gewähren solle, so könne man die höheren Schulen nicht auf die Volksschule aufbauen. In der Volksschule würden die Kinder bis zu einer gewissen Stufe abgeschlossener Bildung gebracht; er sei hierbei durchaus dafür, daß das Lehrziel möglichst hoch gesteckt werde. Aber die höheren Lehranstalten wollten mit in erster Linie die fremden Sprachen kultivieren, für sie könne daher die Volksschule nicht die nötige Grundlage bilden. Wenn in erster Richtung das Lehrziel der Volksschule erweitert werde, so sei das vorteilhaft nur für diejenigen Schüler, die später eine höhere Lehranstalt besuchen wollten. Aber das sei doch ein verschwindend kleiner Prozentsatz. Für die überwiegende Mehrzahl der Schüler sei die Erweiterung des Lehrziels dagegen ein großer Nachteil, da ihnen in der

Volksschule doch nur die Anfangsgründe in den fremden Sprachen u. s. w. beigebracht werden könnten, und der Unterricht in diesen Fächern ihnen die Zeit raube, die zur Ausbildung in den jetzigen Lehrgegenständen erforderlich sei. Dieser Antrag sei in seinem Kern verfehlt; er durchbreche die wohl begründete Organisation der Volksschule, die eine abschließende Bildung geben solle. — Daß das Ergebnis der Volksschulbildung kein besseres sei, daß eben entlassene Schüler keinen orthographischen Brief schreiben könnten, liege daran, daß die Klassen zu groß seien, und nicht die erforderliche Anzahl von Lehrern vorhanden sei. Diese Schwierigkeit sei in erster Linie eine finanzielle. Man solle aber nicht glauben, daß man die Volksschule als solche heben und sie zugleich zu einer Vorschule für das Gymnasium und die übrigen höheren Lehranstalten machen könne. Die Mittelschule nehme ja auch eine ganz andere Stellung ein. Wer die besuche, wolle nicht auf das Gymnasium übergehen.

Seinem Kollegen Taphorn müsse er zustimmen; die Parallelklasse sei die vornehme Schule, daneben hätte man die Proletarierschule. Die Gegensätze würden hierdurch verschärft. Das Ideal sei, daß sämtliche Kinder, von den Kindern des Ministers bis zu denjenigen des Arbeiters, bis zu einem gewissen Alter die gleiche Schule besuchten, da dadurch die Klassengegensätze gemildert werden könnten. Dieses Ideal könne ein kleiner Staat, wie Oldenburg, nicht für sich allein verwirklichen; die großen Staaten, namentlich Preußen, müßten vorgehen. Er habe in einer solchen Volksschule geessen, sein Lehrer habe sogar, *horribile dictu*, nur ein Jahr auf der Normalschule in Münster studiert gehabt. In Zeven habe er seinen Sohn auch in die Volksschule geschickt, hier habe er ihn zu seinem Bedauern in eine sog. Vorschule schicken müssen, da er sonst bei der Größe der Volksschulklassen erheblich hinter seinen Altersgenossen zurückgeblieben wäre. Wenn die Volksschule von den Kindern aller Klassen gleichmäßig besucht werden würde, so würde auch das Ansehen der Schule gehoben werden. — Er möchte sich kurz dahin zusammenfassen: Er vergleiche die jetzige Volksschule mit einem kleinen bescheidenen Haus, welches aber vollendet sei, die Volksschule mit Parallelklassen dagegen mit einem größeren Unterbau, der aber unvollendet liegen bleibe. Auf der höheren Lehranstalt könne erst dieser Unterbau vollendet werden. Blieben die Kinder aber in der Parallelklasse und gingen nicht auf eine höhere Lehranstalt über, so sei ein Unterbau gelegt, der keinen Abschluß habe. — Aus diesen Gründen sollte der Antrag erst recht einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wie es sein Freund Taphorn beantragt habe. Die Frage, wer die Leitung der erweiterten Volksschule übernehmen solle, sei schwer zu beantworten; einen Akademiker werde man jedenfalls nicht ganz entbehren können, aber der seminaristisch gebildete Lehrer werde sich dem akademisch gebildeten nicht unterordnen wollen, viel weniger noch umgekehrt.

Abg. **Tanzen**: Er wolle zunächst auf die verschiedenen Auffassungen des Antrages seitens der Abgeordneten Taphorn und Schröder eingehen. Beide Auffassungen seien unrichtig; den Gemeinden sei der Weg offen gelassen. Es könnten Parallelklassen gebildet werden; es könne aber auch die ganze Schule gehoben werden. Das ergebe sich auch

aus der Begründung seines Antrages, S. 2. Im übrigen habe der Antrag ein ganz festes Ziel nicht in das Auge fassen, sondern das Nähere den weiteren Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage überlassen wollen. Er sei der Ueberzeugung, daß durch die beantragte Bestimmung die Volksschule in hohem Grade gehoben werden könne. Der Beweis dafür sei nicht allein an auswärtigen Schulen, sondern auch durch 2 Schulen im Herzogtum erbracht worden, deren Schüler sehr gut ausgebildet würden. Wenn der Abg. Burlage ausgeführt habe, daß die erweiterte Schule eine Klasse von Proletariern und eine vornehme Klasse enthalten würde, so sei das unrichtig. Wohl könne der Unterschied zwischen Vornehmen und Proletariern dort entstehen, wo Privatschulen eingerichtet seien; die Einrichtung dieser Schulen wolle aber der Antrag ja gerade überflüssig machen. Wenn im Gesetz ein Rahmen geschaffen werde, innerhalb dessen die Schulvertretung die Volksschule erweitern könne, wenn die Gemeinde die Kosten tragen wolle, so werde das nicht allein weniger Mittel erfordern, als jetzt auf manche Privatschule verwandt würden; sondern die erweiterte Bildung werde auch den weniger Bemittelten, soweit sie teilnehmen wollten, zugute kommen. Wenn hier oder dort Schüler mit der Reife für die Obertertia einer Oberrealschule die Volksschule verlassen sollten, um ins Leben zu treten, so halte er die dann erfolgte Bildung des Verstandes wertvoller, als sie durch die jetzige Volksschule möglich sei. Doch es führe zu weit, wolle man hierauf stundenlang näher eingehen. Daß man im Anfang nicht ganz ohne akademische Lehrer auskommen werde, halte auch er für möglich. Aber er sei der Ansicht, daß die Ausbildung der Lehrer auf dem Seminar der beantragten Neuregelung Rechnung tragen müsse, und daß dann später auch der seminaristisch gebildete Lehrer die Schüler auf die Obertertia werde vorbereiten können.

Abg. **Schulte**: Dieser Antrag Tanzen habe ja etwas für sich, wenn man bedenke, daß dort, wo die Bürgerschulen eingerichtet seien, die Volksschulen gelitten hätten. Aber der Antrag gehe doch zu weit, da das Lehrziel der erweiterten Volksschule so hoch gesteckt werden solle, daß der Anschluß an eine der oberen Klassen einer höheren Lehranstalt, also Sekunda oder Prima, erreicht werden solle. Wenn dies Ziel beabsichtigt sei, müsse jedenfalls ein akademisch gebildeter Lehree engagiert werden, der sich aber mit dem seminaristisch gebildeten Lehrer nicht vertragen werde; es werde zwischen ihnen immer ein Gegensatz vorhanden sein.

Überall, wo höhere Lehranstalten, z. B. ein Gymnasium, vorhanden seien, werde die Volksschule durch sie geschädigt, da ihr die begabteren Kinder wohlhabender Eltern genommen würden, um sie auf die höhere Schule zu schicken. Er sei für eine Prüfung des Antrages.

Abg. **Grape**: Er glaube doch, daß die Sache durch den Gang der Debatte etwas verschoben sei. Dem Antrage sei die Tendenz untergeschoben worden, er wolle die Volksschule zu einer Vorschule für höhere Schulen machen; er habe in Wirklichkeit die viel weitgehendere Tendenz, der Gemeinde die Befugnis zum Ausbau ihrer Schule zu verleihen. Wenn von den schlechten Ergebnissen der Volksschulbildung gesprochen sei, so seien die in Wirklichkeit nicht

so schlecht, da erst später, wenn die Kinder der Schule erwachsen wären, sehr viel von den erworbenen Kenntnissen wieder verloren ginge. Es müsse eben die Schule so eingerichtet werden, daß alle Kinder das Ziel erreichen könnten. Wenn aber immer betont sei, daß die erweiterte Volksschule einen Anschluß an eine höhere Lehranstalt bezwecke, so meine er, daß dies zwar der Fall sein könne, es aber nicht zu sein brauche. Er wolle die Kinder nicht trennen, sondern gemeinsam zu demselben Ziele führen. Privatschulen hätten allerdings den Erfolg, daß eine Trennung der Kinder eintrete, und zwar schon vom 6. Lebensjahre an. Bei der erweiterten Volksschule sei es aber, im Gegensatz der Abstufung der Schulgeldbeiträge, auch Unbemittelten ermöglicht, ihre Kinder gemeinsam mit den Kindern wohlhabender Eltern unterrichten zu lassen. Wenn Schulte glaube, daß ein Anschluß an die Sekunda oder Prima des Gymnasiums erreicht werden solle, so sei das unrichtig, daran habe niemand gedacht. Die „höheren Klassen“ ständen nur im Gegensatz zur Sexta des Gymnasiums. Es solle auch nur ein Anschluß stattfinden können, die Frage, ob er wirklich gesucht werde, sei offen gelassen.

**Abg. Quatmann:** Er sei für die Prüfung des Antrages, da er nicht übersehen könne, ob die beantragte Reform zum Vorteil gereichen werde oder nicht. Er halte viel auf eine gute Volksschule, die das ihr gesteckte Ziel erreiche, aber auch nicht darüber hinaus gehe. Er stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn es in seine Hand gegeben sei, sämtliche Kinder, ob vornehm oder gering, die weniger talentierten bis zum 14., die übrigen bis zum 12. Lebensjahr die Volksschule besuchen sollten. Er spreche sich nochmals für die Prüfung des Antrages aus.

**Abg. Burlage:** Der Abg. Grape habe erklärt, der Antrag bezwecke nicht, die erweiterte Volksschule zu einer Vorschule zu machen. Er bitte ihn, den Antrag zu lesen. In dem Wortlaut desselben sei doch zweifellos der Zweck der neuen Volksschule dahin bestimmt, daß sie eine Vorschule sein solle für eine höhere Lehranstalt. Zwei Worte wolle er noch dem Abg. Tanzen erwidern. Er möchte wirklich gerne wissen, wo diese zwei Schulen seien, die schon jetzt ihre Schüler für die oberen Klassen höherer Lehranstalten vorbereiteten (Tanzen: Nordenham und Abbehausen). Das bedürfe noch einer näheren Prüfung; sie müßten sich darüber, event. privatim, noch ausgedehnter unterhalten. Der Abg. Tanzen habe dann gesagt, Klassen-gegensätze seien auch jetzt zwischen den Kindern vorhanden. Das sei allerdings richtig, diese Gegensätze würden aber noch verstärkt, wenn die Kinder unter demselben Dache den verschiedenen Unterricht genössen. Er könne sich auch damit nicht einverstanden erklären, daß eine Untertertianerbildung — Reise für Obertertia — besser sein solle als eine abgeschlossene gute Volksschulbildung. Ein Schüler mit Obertertianreise habe sich eben durch den Cäsar gequält und in das Französische nur hineingerochen. Nach wenigen Jahren würden diese Anfängerkennntnisse völlig verflogen sein. Da sei ihm doch die abgeschlossene Bildung einer guten Volksschule viel lieber. Es handele sich, um dem Abg. Grape zu erwidern, nicht um einen Fehler, die Arbeiten hätten gewimmelt von Fehlern. Er sei allerdings

dafür, daß die allgemeine Bildung tunlichst gehoben werde, und deshalb für eine Prüfung des Antrages.

Die Beratung wird alsdann geschlossen. Das Schlußwort erhält der

Berichterstatter Abg. **Grape:** Es sei auch ihre Ansicht, daß die Schulverhältnisse nicht auf der Höhe seien, sie hätten aus diesem Grunde den Antrag eingereicht. Derselbe habe nicht den Zweck, die Volksschule zu der Vorschule einer höheren Lehranstalt zu machen, er habe eine viel weiter gehende Bedeutung. Es sei tatsächlich jener Gedanke, daß die Volksschule eine Vorschule werden solle, aufgegriffen worden, um den Antrag zu Fall zu bringen. Sie wollten nur die Bahn frei machen zu einem besseren Aufbau der Schule. So sollten außer einer 4. vielleicht eine 5. und 6. Klasse eingerichtet, die Schülerzahlen in den einzelnen Klassen reguliert werden können. Er bitte den Landtag daher, den Antrag des Ausschusses anzunehmen und beantrage Feststellung des Stimmenverhältnisses.

Es wird alsdann zunächst über den Antrag Taphorn abgestimmt. Der Präsident stellt fest, daß für den Fall der Annahme dieses Antrages der Antrag des Ausschusses falle. Der Antrag wird gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses ergibt seine Annahme mit 32 Stimmen.

An Stelle des Präsidenten Groß übernimmt der Vizepräsident Schröder den Vorsitz.

**IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten. (Anl. 5.)**

Die Mehrheit des Ausschusses stellt folgende Anträge:

Antrag 2:

Annahme der Art. 1, 2 und 3.

Antrag 3:

Der Art. 4 erhält folgende Fassung:]

Aus den Erträgen der Kurtaxe wird für jeden einzelnen Kur- oder Badeort ein besonderer Fonds gebildet. Die Fonds werden von der Regierung unter Anhörung des Gemeinderats und derjenigen in der Gemeinde vorhandenen Vereine, zu deren Zweckbestimmung die Hebung des Fremdenverkehrs gehört, verwaltet. Ueber die Fonds ist alljährlich in einem Anhang zur Landeskasserechnung Rechnung zu legen.

Antrag 4:

Annahme des Art. 5.

Antrag 5:

Annahme des Entwurfs im ganzen.

Der **Präsident** erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Hammerich:** Er wolle nur mitteilen, daß sich in dem Bericht des Ausschusses ein Druckfehler befinde. Im übrigen bitte er, die Anträge anzunehmen.

Der **Präsident** stellt fest, daß der Antrag 2 richtig als Antrag 1 bezeichnet werden müsse und stellt ihn zur Beratung.



Der **Präsident** stellt fest, daß der Antrag 2 richtig als Antrag 1 bezeichnet werden müsse, und stellt ihn zur Beratung.

Abg. **Hug**: Er persönlich könne sich mit der Festsetzung einer Kurtaxe überhaupt nicht sehr befreunden, vor allen Dingen für solche Bäder, die, wie die hier fraglichen, nicht eigentlich Luxusbäder seien. Er habe das Gefühl, daß unbemitteltere, die einer Kur sehr bedürftig seien, die Zahlung einer Kurtaxe doch als sehr drückend empfänden. Er wolle wünschen, daß die Kurtaxe nicht allzu hoch bemessen werden möge und wolle einen Verbesserungsantrag einreichen, der seinen Bedenken gerecht werde.

Der **Präsident** verliest darauf den ihm schriftlich überreichten Antrag, und stellt ihn, da er genügend unterstützt ist, mit zur Beratung. Der Antrag lautet:

Personen, welche von einer Versicherungsanstalt, Krankenkasse oder Heilstätten-Verein zur Kur gesandt werden, sowie solche Personen, welche von der Gemeindebehörde ein Attest über die Bedürftigkeit beibringen, sind von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

Reg.-Aff. **Mücke**: Er möchte zu diesem Antrage bemerken, daß dem Wunsche des Abg. Hug wohl sicher dadurch entsprochen werden würde, daß die von ihm beantragte Bestimmung in die im §. 2 des Gesetzes vorgesehene Ausführungsverordnung aufgenommen werde. So sei es auch bei den übrigen Kurtagengesetzen gehandhabt worden, bei denen eine Befreiung bedürftiger Leute von der Kurtaxe in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen wäre.

Abg. **Boß**: Er nehme auch an, daß einer solchen Aenderung, wie sie von Hug beantragt sei, nichts im Wege stehen werde, und könne daher nur bitten, den Antrag Hug anzunehmen. Er möchte noch etwas zu dem Art. 1 des Entwurfes bemerken. Es werde jedenfalls angezeigt sein, die Kurtaxe nicht zu hoch zu bemessen, da die Badegäste in Schwartau, Malente und Gremsmühlen größtenteils dem Mittelstande angehörten, also weniger bemittelt seien.

Abg. **Feldhus**: Er glaube, daß nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars Hug seinen Antrag zurücknehmen könne, da dies zu einer Vereinfachung der Verhandlungen sehr beitragen werde.

Abg. **Hug**: Dann veranlasse das Entgegenstehen des Abg. Feldhus ihn, seinen Antrag aufrecht zu erhalten. Was man schwarz auf weiß habe, könne man getrost nach Hause tragen. Schaden könne sein Antrag jedenfalls nicht. Schwartau sei ein Solbad und werde zum großen Teil von ärmeren Leuten besucht.

Abg. **Boß**: Er halte eine Annahme des Antrages Hug um so mehr für erforderlich, als in den Ausführungsbestimmungen des Kurtaggesetzes für die Ostseebäder eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen sei.

Abg. **Wissen**: Er werde für den Antrag des Abg. Hug stimmen. Wenn jene Bestimmung in die Ausführungsverordnung Aufnahme finden solle, könne sie auch in das Gesetz hineinkommen.

Die Beratung wird sodann geschlossen, und da der Berichterstatter verzichtet, zur Abstimmung geschritten. Der

**Berichte.** XXIX. Landtag.

Art. 1 wird mit der von dem Abg. Hug beantragten Aenderung, sodann Art. 2 und Art. 3 ohne Debatte, schließlich der Antrag 1 im Ganzen ohne Debatte angenommen.

Es wird weiter in die Beratung des Antrages 2, der vom Präsidenten verlesen wird, eingetreten. Es erhält das Wort

Reg.-Aff. **Mücke**: Er möchte zunächst nur kurz bemerken, daß in die Ausführungen des Verwaltungsausschusses sich einige kleine Unrichtigkeiten eingeschlichen hätten, die aber nicht eine so große Tragweite besäßen, daß auf eine Richtigstellung wert zu legen sei. Was den Antrag selbst anlange, so bedeute er eine gesetzliche Festlegung eines Verfahrens bei der Verwaltung der Kurtaxgelder, wie es schon von der Regierung beabsichtigt gewesen sei. Er verweise auf die Verhandlungen des Provinzialrats. Hier sei die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Gemeinde die Verwaltung der Kurtaxgelder zu übertragen sei. Seitens der Großh. Regierung zu Eutin sei darauf erwidert, daß selbstverständlich vor der Verwendung von Kurtaxgeldern die interessierten Stellen, wie Verschönerungs-, Fremdenverkehrsvereine und der Gemeindevorstand, von ihr gehört werden würden. Ähnliches verfolge ja auch der Antrag des Ausschusses, nur daß statt des Gemeindevorstandes danach der Gemeinderat von der Regierung gehört werden solle. Diese Aenderung sei insofern von Bedeutung, als eine Anhörung des Gemeinderats entschieden eine größere Erschwerung der Verwaltung bedeuten werde, als die Anhörung des Gemeindevorstandes, weil die Zusammenberufung des Gemeinderats immerhin eine Verzögerung der Entscheidung herbeiführen müsse. In solchen Einzelfällen, in denen Eile geboten sei, könnten dadurch die beabsichtigten Maßnahmen erschwert, ja womöglich vereitelt werden. Im übrigen lägen grundsätzliche Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses nicht vor. Nur müsse seine Fassung insbesondere insofern geändert werden, als an die Stelle der in der Gemeinde vorhandenen Vereine die in dem betreffenden Kurorte vorhandenen treten müßten. Das sei z. B. für die Gemeinde Malente praktisch, da es in ihr verschiedene Kurorte Gremsmühlen-Malente, Sielbeck und andere gäbe, es aber doch nicht beabsichtigt sein könne, z. B. einen Fremdenverkehrsverein für Sielbeck über Angelegenheiten im Kurorte Gremsmühlen-Malente zu hören. Die Regierung behalte sich vor, zur 2. Lesung eine entsprechende Aenderung der Fassung zu beantragen.

Abg. **Boß**: Er freue sich, daß die Regierung sich gewissermaßen habe breit schlagen lassen und den Antrag des Ausschusses anerkenne. Ihre Bedenken, daß an Stelle des Gemeindevorstandes jetzt der Gemeinderat anzuhören sei, und dadurch eine Erschwerung der Verwaltung eintreten werde, halte er nicht für maßgebend. So rückständig seien sie im Fürstentum Lübeck nicht, daß die Zusammenberufung des Gemeinderats Schwierigkeiten bereite. Wenn die Worte „der Gemeinde bzw. dem Kurort“ in den Art. 4 des Gesetzes eingeschoben werden sollten, so habe er dagegen nichts zu erinnern.

Reg.-Aff. **Mücke** erklärt, es erscheine nicht zweckmäßig, jetzt die Verhandlungen durch eine andere Formulierung



aufzuhalten. Der Antrag auf eine Aenderung der Fassung könne ja rechtzeitig zur 2. Lesung gestellt werden.

Abg. **Tanzen** (zur Motivierung seiner Abstimmung): Er müsse gegen den Gesetzentwurf stimmen, weil die in Frage kommenden Beträge für ihn zu groß seien. Er sei der Ansicht, daß die Verwendung dieser Beträge der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht entzogen werden dürfe. Die Summe habe sich in diesem Jahre auf mindestens 7000 M. belaufen und werde in Zukunft noch erheblich größer sei.

Abg. **Sug**: Diesem Bedenken des Abg. Tanzen habe er privatim Rechnung getragen; es sei ihm aber bei näherer Prüfung als nicht gerechtfertigt erschienen. Alljährlich müsse eine Abrechnung vorgelegt werden, sodas sie es im Landtag in der Hand hätten, Kontrolle zu üben.

Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, wird die Beratung geschlossen. Der Antrag 2 wird angenommen; ebenso die Anträge 3 und 4 ohne Debatte.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis morgen Abend 6 einzureichen seien.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses über ein Schreiben der Frau Elise Bräning zu Oldenburg vom 28. September 1904.

Der Ausschuß beantragt: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** = Zetel verzichtet auf das Wort.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IX. Interpellation des Abgeordneten Gerdes betr. Beseitigung des Lehrermangels.

Bei diesem Punkt übernimmt der Präsident **Groß** wieder den Vorsitz.

Abg. **Seitmann** (zur Geschäftsordnung) erklärt, er glaube, daß es angebracht sei, die Sitzung zu vertagen und stelle einen dahingehenden Antrag.

Abg. **Feigel**: Auch er sei der Ansicht, daß die Sitzung zu vertagen sei, wenn der Rest der zu verhandelnden Gegenstände sich am Montag und Dienstag nächster Woche erledigen lasse.

Der Antrag Seitmann auf Vertagung der Sitzung wird unterstützt.

Der **Präsident** bittet, die Interpellationen Gerdes und Ahlhorn = Osternburg noch zu erledigen, und teilt mit, daß noch eine vertrauliche Vorlage eingehen werde, die eine Verlängerung des Landtages erforderlich machen werde.

Abg. **Ahlhorn** = Osternburg (zur Geschäftsordnung): Wenn der Landtag doch voraussichtlich verlängert werden solle, so sei erst recht kein Grund vorhanden, die Sitzung nicht zu vertagen.

Der Antrag Seitmann wird sodann mit 19 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß am Montag, den 17. d. M., morgens 10 Uhr, die nächste Sitzung stattfinden und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt würden:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf einer Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg (Thronfolge betr.)
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidierten Staatsgrundgesetzes (Reorganisation des Fürstentums Lübeck).

Schluß der Sitzung nachmittags 7 Uhr.

Der Berichterstatter:

**Christians.**